

IX. Geld- und Kreditwesen und Preise.

1. Ausprägung von Reichsmünzen und Einziehung von Landesmünzen

in Folge des Gesetzes vom 4. Dezbr. 1871 und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873; f. R. G. Bl. 1871 S. 404, 1873 S. 233 (Centralblatt für das Deutsche Reich: 1873 S. 17, 1874 S. 20, 1875 S. 82, 1876 S. 3, 1877 S. 3, 1878 S. 3; Reichstagsdrucksachen: 4. Legislatur-Periode, II. Session 1879 Nr. 20, III. Session 1880 Nr. 12, IV. Session 1881 Nr. 18; 5. Legislatur-Periode, II. Session 1882/83 Nr. 114, IV. Session 1884 Nr. 39; 6. Legislatur-Periode, I. Session 1884/85 Nr. 214.)

Ausgeprägt für Reichs- und Privatrechnung, bezw. Eingezogen für Reichsrechnung.	Beträge in 1000 Mark.				
	Goldmünzen.	Silbermünzen ¹⁾		Nickel- und Kupfer- münzen. ¹⁾	Summa.
		grobe. ²⁾	feine.		
1	2	3	4	5	6
Ausgeprägt:		Reichsmünzen.			
Bis Ende 1872.....	421 474,1	—	—	—	421 474,1
Im Jahre 1873.....	594 362,9	1 167,7	1 182,6	336,9	597 050,1
„ „ 1874.....	93 507,4	37 532,2	8 799,4	8 740,9	148 579,9
„ „ 1875.....	166 420,8	105 347,1	10 211,9	17 755,2	299 735,0
„ „ 1876.....	159 424,3	194 696,3	15 383,9	17 715,7	387 220,2
„ „ 1877.....	112 539,5	46 082,8	140,1	207,6	158 970,0
„ „ 1878.....	125 130,8	6 566,8	—	—	131 697,6
„ „ 1879.....	46 387,1	453,4	—	—	46 840,5
„ „ 1880.....	27 992,2	4 531,7	—	—	32 523,9
„ „ 1881.....	15 521,2	15 006,4	—	—	43 834,7
„ „ 1882.....	13 307,1				
„ „ 1883.....	88 287,5	2 497,9	—	—	90 785,4
„ „ 1884.....	57 661,7	480,3	—	—	58 142,0
Neberhaupt bis Ende 1884.....	1 922 016,6	414 362,6	35 717,9	344 756,3	2 416 853,4
Davon wieder eingezogen:					
bis Ende 1880.....	584,7	8,0	5 000,5	0,3	5 593,5
im Jahre 1881.....	146,7	2,4	0,1	0,1	149,3
„ „ 1882.....	132,1	1,4	0,1	0,0	133,6
„ „ 1883.....	121,5	2,0	3 000,1	0,1	3 123,7
„ „ 1884.....	144,1	1,5	0,1	0,0	145,7
bleiben ausgepr. Reichsmünzen⁴⁾	1 920 887,5	414 347,3	27 717,0	44 755,8	2 407 707,6
Landesmünzen.					
Eingezogen: ⁵⁾					
Neberhaupt bis Ende 1884.....	(⁶⁾ 90 948,5	1 001 118,8	79 367,3	3 512,4	1 174 947,0
Mithin mehr:					
ausgeprägt als eingezogen.....	1 829 939,0	—	—	41 243,4	1 871 182,4
eingezogen als ausgeprägt.....	—	586 771,5	51 650,3	—	638 421,8
In Summa mehr ausgeprägt als eingezogen...					1 232 760,6

¹⁾ Die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen wurde im Jahre 1877, diejenige von Silbermünzen im Jahre 1878, nachdem bezüglich der letzteren der durch Art. 4 des Münzgesetzes bis auf Weiteres auf 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung festgestellte Maximalbetrag nahezu erreicht worden war, vorläufig eingestellt. Jedoch wurden von den 20-Pfennigstücken in 1879/80 5 Millionen und in 1883 noch 3 Millionen Mark eingezogen und je zur Hälfte in 1- und 2-Markstücke umgeprägt. Durch Bundesratsbeschluss vom 22. April 1881 wurde aus Anlass der durch die Volkszählung ermittelten Bevölkerungszunahme die weitere Ausprägung von etwa 15 Millionen Mark in 1-Markstücken beschloffen und 1881 und 1882 ausgeführt.

²⁾ Die Münzen der Reichsmünze bis zum 50-Pfennigstück, die Münzen der Thalerwährung bis zum ½-Thalerstück (mit Ausschluß der auf einen Werthbetrag von 30 Pf. reduzierten ¼-Thalerstücke), die Münzen der Guldenwährung bis zum 15-Kreuzerstück, die Münzen der mecklenburgischen, hamburgischen und lübischen Währung bis zum 8-Schillingstück einschließlich abwärts.

³⁾ Darunter Nickelmünzen in Beträgen von 1000 Mark im Jahre 1873: 307,9, 1874: 6 193,7, 1875: 13 240,7, 1876: 15 418,1, 1877: —; im Ganzen 35 160,4, wovon wieder eingezogen: 0,5.

⁴⁾ Goldmünzen: in Doppeltkronen 1 437 666,4, Kronen 455 258,6, halben Kronen 27 962,5 (1 000 Mark);

Silbermünzen: in Fünfmarkstücken 71 648,6, Zweimarkstücken 102 510,8, Einmarkstücken 168 703,3, Fünfzigpfennigstücken 71 484,6, Zwanzigpfennigstücken 27 717,0 (1 000 Mark);

Nickelmünzen: in Zehnpfennigstücken 23 502,2, Fünfpfennigstücken 11 657,7 (1 000 Mark);

Kupfermünzen: in Zweipfennigstücken 6 213,2, Einpfennigstücken 3 382,7 (1 000 Mark).

Durch die im Jahre 1881 erfolgte Ausprägung von Kronen ist die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Mai 1879, nach welchem bei den für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 50 Millionen Mark mit Ausschluß von Doppeltkronen nur Kronen ausgeprägt werden sollen, beendigt.

⁵⁾ Die Einziehung von Landesmünzen, mit Ausnahme der Einhalerstücke, war bis Ende 1878 definitiv zum Abschluß gelangt. Im Mai 1879 wurde in Anbetracht der bedeutenden Verluste, welche durch die Silberverkäufe für die Reichskasse entstanden, der Silberverkauf, demnachst auch die Einziehung und Einschmelzung bezw. Affinitung der Thaler eingestellt. Demnach hat in den Jahren 1881 bis 1884 eine Einziehung von Landesmünzen nicht stattgefunden.

⁶⁾ Für Goldmünzen, denen ein fester Raffinerkurs nicht beigelegt war (vergl. §§ 3 u. 4 der Bekanntmachung vom 6. Dezbr. 1873, R. G. Bl. S. 375), sowie für minderwichtige Stücke ist hier nur der Werth ihres Gehalts an feinem Golde — 1 395 Mark für das Pfund Feingold — in Ansatz gebracht.